Wien, Donnerstag, den 25. August 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich.

Nach der amtlichen Publication.*)

Von Dr. **Moriz Caspaar.**

Unsere Zeit ist dazu berufen, an der Lösung socialer Fragen zu arbeiten. Eine der wichtigsten in unserer wirthschaftlichen und socialen, bezw. staatlichen Organisation ist jene: Wie erhält derjenige, welcher Arbeit sucht, Arbeit, wie gleichen sich Nachfrage und Angebot von Arbeit aus? Die Thatsache, daß der Arbeitsuchende in seiner ganzen Existenz von der Verwerthung seiner Arbeitskraft abhängt, macht die Arbeitsvermittlung zu einer tief in das sociale Leben eingreifenden, die große Menge der Menschen berührenden Frage. Diese in ihren Grundzügen darzulegen und soweit möglich statistisch festzustellen, ist nicht nur ein dankbares, sondern auch ein für den Staat höchst wichtiges Unternehmen.

Die Arbeitsvermittlung ist so alt als die freie Arbeit überhaupt. Dort, wo die Sclaverei herrscht, stellt der Sclavenmarkt die Versorgung des Arbeitsmarktes, die Nachfrage und das Angebot nach Arbeit dar. In der hörigen Arbeit, in den Leibeigenen sehen wir Uebergänge zur freien Arbeit, die jedoch nicht selten ähnliche Erscheinungen wie der Arbeitsmarkt in seiner crassesten Form beobachten lassen.

Aber auch die Vermittlung der freien Arbeit zeigt in ihren Auswüchsen nicht selten Rückfälle in Zeiten vergangener socialer Formen und gewährt uns das Studium derselben Einblicke in Mißbräuche, welche an der Widerstandsfähigkeit der freien Selbstbestimmung zweifeln lassen. Eine Untersuchung der Arbeitsvermittlung wie die vorliegende wird in der Erfassung aller Seiten der Frage zu einem culturhistorischen Gemälde. Wir sehen die Schwierigkeiten, mit welchen die Arbeitsvermittlung durch die ungleiche wirthschaftliche Lage der Interessenten, noch mehr aber durch den Eigennutz derjenigen, welche in der Vermittlung aus der materiell meistens ungünstigen Lage der Arbeitsuchenden Gewinn ziehen, zu kämpfen hat, und begreifen, daß unsere Zeit, welche alles Heil von der Intervention der öffentlichen Gewalt erwartet, auch von dieser die Correctur der bestehenden Mängel erhofft. Wir sehen aber auch, daß die freie Organisation nicht minder bestrebt ist, die Arbeitsvermittlung zu ordnen, und gilt dies ebenso von der Organisation der Arbeit, als von jener humanitären Thätigkeit, welche in Vereinen, die im Interesse der arbeitenden Classe die Arbeitsvermittlung besorgen, zum Ausdrucke gelangt. Welche Mittel zum erwünschten Ziele führen werden, läßt sich heute noch nicht sagen. Obrigkeitliche Reglements sind schon uralt, haben aber bisher nie lange gewirkt; es ist daher immerhin möglich, daß die Organisation der Arbeit selbst größeren, dauernden Erfolg zu erringen in der Lage sein wird.

Gehen wir nun auf den reichen Inhalt der Publication über, die im Texte 304, in den Tabellen und dem Anhang 218 Seiten umfaßt.

Wie aus der Einleitung hervorgeht, sind die Erhebungen, welche durch das k. k. Handelsministerium, bezw. dessen statistisches Bureau eingeleitet wurden, auf eine Resolution des Abgeordnetenhauses zurückzuführen, welches über einen Antrag des Abgeordneten Dr. Menger „die Herstellung einer jedem Arbeitsuchenden offenstehenden, thunlichst kostenfreien Arbeitsvermittlung" empfohlen hat. Die Erhebungen, welchen Studien der einschlägigen Einrichtungen und Anstalten in Deutschland vorangingen, haben nun in ihrer systematischen Ausgestaltung die Frage in folgender Weise erfaßt.

Es waren vor allem alle jene Einrichtungen festzustellen, welche der Arbeitsvermittlung dienen; weiters sollten die Leistungen, welche erzielt werden, erhoben werden. Für beide Zwecke wurden Fragebogen ausgesendet und mit Hilfe der politischen Behörden, der Handels- und Gewerbekammern, sowie der Centralen von Vereinen, Anstalten u. s. w. das statistische Materiale gesammelt. Mehr noch als die in den Tabellen gesammelten Ergebnisse der Arbeitsvermittlung, welche im Verhältnisse zu der großen Masse, welche Arbeit sucht und findet, doch nur sehr bescheiden genannt werden müssen, sind für uns die Ausführungen im Texte, welche uns ein klares Bild über den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse, nicht minder aber auch eine werthvolle historische Rückschau bieten, von Interesse.

Im großen Ganzen haben wir es mit 4 Gruppen von Personen und Einrichtungen zu thun, welche der Arbeitsvermittlung dienen.

1. Die gewerbsmäßige Arbeits-, bezw. Dienstvermittlung.
2. Die gewerblichen Genossenschaften in der ihnen nach dem Gewerbegesetze zukommenden Thätigkeit der Arbeitsvermittlung.
3. Vereine, welche sich mit der Arbeitsvermittlung befassen, und zwar ausschließlich oder neben ihren sonstigen Aufgaben.
4. Anstalten, welche demselben Zwecke dienen.

Hier sei gleich bemerkt, daß unter 2 sowohl die organisirte Arbeit in ihrer Thätigkeit der Arbeitsvermittlung, bezw. Einflußnahme auf dieselbe, als auch die Vereine, welche so wie die Anstalten die Arbeitsvermittlung aus humanitären oder Standesinteressen besorgen, inbegriffen sind. Die Anstalten als solche sind in ähnlichem Sinne wie die zuletzt erwähnten Vereine thätig. Eine grundsätzliche Unterscheidung möchten wir hier für das ganze Gebiet aufstellen. Neben der gewöhnlichen

*) Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Wien 1898, Alfred Hölder.

Arbeitsvermittlung, wie sie theils entgeltlich durch die gewerbsmäßige Arbeits-Dienstvermittlung, theils durch Genossenschaften, Arbeiter-Corporationen besorgt wird, geht nebenher die Thätigkeit für schutzbedürftige Arbeitskräfte, deren Unterbringung eine im humanitären und socialen Interesse höchst wichtige Thätigkeit in sich begreift.

Wir wollen nun auf Grund des uns in der vorliegenden Publication gebotenen reichen Materiales den einzelnen Gruppen eine nähere Besprechung widmen.

1. Die gewerbsmäßige Arbeits-, bezw. Dienstvermittlung.

Die Zahl der gewerbsmäßigen Dienst- und Stellenvermittler in Oesterreich betrug 916; von diesen entfällt die Mehrheit auf die Städte (auf Wien speciell 219). Es haben 630 Vermittler Angaben über vermittelte Stellen geliefert. Es wurden 257.944 Stellengesuche und 330.515 Stellenangebote vorgemerkt. Jedenfalls liegen auch hier mehrmalige Anmeldungen für dieselben Stellen vor. Die Zahl der untergebrachten Stellensuchenden im Jahre 1895 war 180.692. Ein richtiges Bild über den thatsächlichen Stellenwechsel bietet diese Zahl nicht. In den Bereich der gewerbsmäßigen Stellen- und Dienstvermittler fallen in erster Linie die häuslichen Dienstboten, sowie gewisse qualificirte Arbeiter, insoweit sie nicht der später zu besprechenden Arbeitsvermittlung sich bedienen, weiters aber auch höhere Dienstleistungen. Die für das Jahr 1895 mit anzuerkennender Anstrengung der Behörden ermittelten Zahlen bleiben jedenfalls sehr weit hinter dem thatsächlichen Wechsel der Dienstplätze, bezw. Stellen oder Arbeitsplätze zurück. Wir stoßen hier auf das Thätigkeitsgebiet der unbefugten Vermittler, welche, man kann wohl sagen seit Jahrhunderten, ihr Feld trotz aller Reglements und obrigkeitlichen Verordnungen behaupten. Theils gegen Entlohnung, durch die verschiedensten Persönlichkeiten, welche in ihrem Berufe oder Geschäfte mit vielen Personen verkehren, theils aber auch unentgeltlich als Freundschaftsdienst oder persönliche Vorliebe für die Vermittlung wird ein großer Theil der häuslichen Dienstboten untergebracht. Die Mängel, welche der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung anhaften, die Mißbräuche, welche sich eingeschlichen haben, sind allbekannt. Weniger bekannt ist die Thatsache, daß auch auf diesem Gebiete wie auf manchem anderen gewisse Gewohnheiten und Uebelstände sich trotz aller Versuche einer obrigkeitlichen Regelung fortschleichen. Abgesehen von der meist unzulänglichen Geschäftsführung der gewerbsmäßigen Vermittler, welche einem Zwange, Aufschreibungen zu führen, nicht unterworfen sind, werden auch heute noch gerade die seit Jahren verpönten unbefugten Vermittler als die Quelle der ärgsten Mißstände bezeichnet. Für die gewerbsmäßige Vermittlung könnte man sagen: je höher das Niveau der Arbeit, desto ungünstiger stellt sich die Abhängigkeit der Stellensuchenden, desto größere finanzielle Opfer werden gefordert und geleistet. Bei dem Mangel an Aufschreibungen seitens der concessionirten Stellenvermittler konnte nur mit Mühe eine zahlenmäßige Grundlage für deren Thätigkeit erzielt werden. Wichtiger erscheinen die Angaben über die Leistungen, welche von den Stellensuchenden und den Dienstgebern verlangt werden. Bei dem großen Umfange der nicht gewerbsmäßigen oder zum mindesten nicht concessionirten Vermittlung kann uns die Zahl der untergebrachten Stellensuchenden eben nur einen Nachweis der statistisch überhaupt erfaßbaren Vermittlung bieten.

Auf dem Gebiete der Arbeits- und Dienstvermittlung, wie sie gerade in großen Städten am entwickeltsten ist, und sich daselbst aller Mittel bedienen kann, wie sie Zeitungen, Placate u. dergl. bieten, können Schäden, seien sie auch alteingelebt, nicht ohne Remedur bleiben. Es ist daher begreiflich, daß die Einrichtung städtischer Vermittlungsämter, wenn auch der Versuch schon wiederholt mit wenig dauerndem Erfolg gemacht wurde, zur Durchführung gelangt. Es soll die Gelegenheit geschaffen werden, sich kostenlos um Arbeit zu melden; ein dauernder Erfolg der Einrichtung hängt zum größten Theil von der regen Betheiligung des Publicums ab. Angesichts der im Vermittlungswesen bestehenden Mißstände, von welchen nur manchmal Streiflichter zur allgemeinen Kenntniß gelangen, erscheinen die Bestrebungen nach einer Reorganisation des Vermittlungswesens ohne Rücksicht auf einen Erfolg gerechtfertigt.

2. Gewerbliche Genossenschaften.

Die Arbeitsvermittlung ist ein nicht besonders rege bethätigter Zweig der genossenschaftlichen Aufgaben. Dies bestätigen auch die Erhebungen, deren Ergebnisse in den Tabellen niedergelegt sind. Es bestehen in Oesterreich im ganzen 5345 gewerbliche Genossenschaften, von diesen wurden 7·65% zwischen den Jahren 1860 und 1883 und 85·39% nach dem Jahre 1883 errichtet. Reine Fachgenossenschaften sind nur 9·84%, Genossenschaften verwandter Gewerbe 4·81%, solche nicht verwandter Gewerbe dagegen 43·44%. Von den gesammten Genossenschaften entfallen weiters 8·36% auf reine Handelsgewerbe-Genossenschaften und 0·21% auf gemischte Genossenschaften verwandter Gewerbe. Diese Gruppirung muß sich in der auf eine Arbeitsvermittlung gerichteten Thätigkeit geltend machen, nachdem eine solche doch nur von reinen Fachgenossenschaften und bei solchen verwandter Gewerbe zu erwarten ist. Es ist daher auch begreiflich, daß die Arbeitsvermittlung der Genossenschaft nur in den Städten, auf dem flachen Lande, insoweit noch Fachgenossenschaften bestehen, sich wirksam erweisen kann.

Eine eigene Arbeitsstellenvermittlung hatten nur 393 Genossenschaften (7·35%), von diesen entfallen auf Wien 121. Genossenschaften, welche für die Arbeitsvermittlung ein eigenes Locale hatten, sind nur 30 verzeichnet. Von den 393 Genossenschaften bedienten sich 177 ausschließlich ihres eigenen Arbeitsnachweises, 216 außerdem noch anderweitiger Arbeitsvermittlung. Nur anderweitiger Arbeitsvermittlung, Naturalverpflegsstationen, Zeitungsannoncen bedienten sich 1716 Genossenschaften, während 3236 sich keiner wie immer gearteten Arbeitsvermittlung bedienten. Die absolute Zahl der Gehilfen sämmtlicher Genossenschaften betrug 518.207. Von den Genossenschaften, welche sich mit Arbeitsvermittlung befassen, haben nur 203 mit 143.716 Gehilfen Angaben geliefert.

Die wenigen Zahlen, die wir vorstehend aus den Tabellen wiedergegeben, charakterisiren wohl die Thätigkeit der Genossenschaften auf diesem Gebiete und rechtfertigen die Bemerkung, daß die Arbeitsvermittlung trotz ihrer eminenten Wichtigkeit keiner besonderen Bethätigung seitens der Genossenschaften sich erfreut. Die Ursachen liegen zum Theil in der Gestaltung der Genossenschaften, wohl auch in dem häufig nur zu geringen Interesse an einer Thätigkeit für gemeinsame Interessen.

Die historischen Ausführungen der Publication zu diesem Abschnitte wecken in uns wieder die Erinnerungen an die Wanderzeit der Handwerksgesellen. Daß heute noch in den Herbergen vereinzelter Genossenschaften alter Brauch und Herkommen geübt wird, wie uns mitgetheilt wird, dürfte mehr die Form treffen. Der Geist der alten Genossenschaften dürfte nicht wieder zu erwecken sein.

Die Arbeitsvermittlung der Genossenschaften, soweit sie besteht und nachzuweisen war, wird nur in wenig Fällen (30) in eigenen Localen besorgt. Zumeist ist es die Genossenschaftskanzlei, in welchen Listen über offene Stellen aufgelegt werden, theils wird dies im Geschäftslocale des Vorstehers oder eines sogenannten Zuschickmeisters besorgt; auch Herbergen (117) werden noch in größerer Zahl für die Vermittlung benützt. Vorwiegend wird die Arbeitsvermittlung vom Genossenschaftsvorsteher selbst besorgt, theilweise vom Secretär der Genossenschaft, nur in wenig Fällen von eigens hiefür bestellten Personen. Auf die Benützung der Zeitungsinserate, sowie der gewerblichen Vermittler speciell in den Consumgewerben wurde bereits hingewiesen.

Zwei Tabellen sind der Lehrlingsvermittlung gewidmet. Das Lehrlingswesen, schon lange vor der Gewerbeordnung von 1859 ein schwieriger Punkt unseres Gewerbes, wird seit der Reform der Gewerbeordnung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Aber auch auf diesem Gebiete sind die heutigen Genossenschaften, wohl wieder infolge ihrer Zusammensetzung, nicht mit der nöthigen Energie thätig. Wir sehen, daß nur 167 Genossenschaften eine eigene Lehrlingsvermittlungsstelle haben, von diesen haben 111 Angaben über Besetzung von Lehrstellen gemacht; es wurden 2800 Lehrstellen von ihnen besetzt. Im ganzen wurden 71.340 Lehrlinge bei den Genossenschaften aufgedungen und 53.945 freigesprochen. Eine besondere Thätigkeit in der Stellenvermittlung läßt sich von den Handelsgenossenschaften der großen Städte nachweisen. Es bringt die Vertrauensstellung, welche die Bediensteten in diesem Berufe genießen, mit sich, daß die Stellenvermittlung eine besondere Obsorge erfordert.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzconflicts-Entscheidung. Wider ein von einer Privat-Eisenbahn gegen einen ihrer Beamten ergangenes Disciplinar-Erkenntniß findet ein Rechtszug an die staatlichen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden nicht statt. Solche Disciplinar-Erkenntnisse sind lediglich vom Standpunkte des zwischen der betreffenden Privat-Eisenbahn und ihren Beamten bestehenden Dienstvertrages in Betracht zu ziehen, daher bezüglich ihrer Prüfung die Competenz der Gerichte platzgreift.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den Antrag des Johann Jaksch, gewesenen Oberofficials der k. k. priv. Ferdinands-Nordbahn in Brünn, durch Dr. Robert Fischer, de praes. 31. December 1897, Z. 486 R. G., auf Entscheidung eines verneinenden Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt: Zum Abspruche über die Rechtsgiltigkeit des wider Johann Jaksch gefällten Disciplinar-Erkenntnisses vom 10. December 1887, Z. 68.312, in Bezug auf den von Johann Jaksch wider die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien mit der Klage de praes. 3. Juli 1888, Z. 108.275, erhobenen Gehalts- und Pensionsanspruch sind die k. k. Gerichte zuständig.

Gründe: Mit Beschluß des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien vom 10. December 1887 wurde Johann Jaksch wegen (angeblicher) Mehreinhebung von Gepäckgebühren in der Station Brünn im Betrage von 40 fl. 9 kr. seines Dienstes als Oberofficial II. Classe bei dieser Anstalt enthoben. Dieser Beschluß des Verwaltungsrathes wurde dem Johann Jaksch vom damaligen Director der Nordbahn Benedikt Ronsperger im Wege des Stationsvorstandes Brünn mitgetheilt und aus diesem Beschlusse die nach seiner Ansicht resultirenden Consequenzen gezogen, und im speciellen verfügt, daß Johann Jaksch sofort außer Stand und Gebühr gesetzt, die während der Zeit der Suspendirung zurückbehaltenen Gebühren als verfallen zu betrachten seien und Johann Jaksch jedes Anspruches auf die statutenmäßige Pension oder auch nur Rückzahlung der seinerseits geleisteten Pensionseinzahlungen verlustig sei und auch keinen Anspruch auf Ertheilung eines Verwendungszeugnisses habe, solange nicht eine (angebliche) Uniformirungsschuld von 56 fl. 80 kr. getilgt sei. Johann Jaksch strebte zunächst bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien durch seinen officiellen Vertreter Dr. Josef Baumfeld mit der Klage de praes. 3. Juli 1888, Z. 108.275, die Nichtigkeitserklärung des Disciplinar-Erkenntnisses, beziehungsweise der daraus gezogenen Folgerungen an. Parallel mit diesem Rechtsstreite suchte er selbst bei der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen als Aufsichtsorgan die Ueberprüfung des Disciplinar-Verfahrens nach, mit der Bitte, der Direction der Nordbahn wenigstens seine Pensionirung, vorläufig aber bis zur Entscheidung die Zahlung des Sustentationsgehaltes aufzutragen. Hierüber hat die k. k. Generalinspection mit Bescheid vom 6. Juni 1889, Z. 7906/V, bekanntgegeben, daß sie die administrative Ueberprüfung des Disciplinaractes veranlaßt habe, daß sie jedoch ihre bezügliche Entscheidung erst dann fällen werde, wenn der im Zuge befindliche, beim k. k. Handelsgerichte anhängige Rechtsstreit in derselben Sache werde ausgetragen sein. Gegen diese, das gestellte Begehren nur theilweise bewilligende und das Ansuchen um Verhaltung der Nordbahn um Behandlung des Einschreiters als suspendirten Beamten und zur Zahlung der Sustentationsgage übergehende Entscheidung ergriff Johann Jaksch den Recurs an das k. k. Handelsministerium. Dieses hat mit Erlaß vom 5. December 1889, Z. 18.832/V, den nur theilweise angefochtenen Bescheid der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen zur Gänze aufgehoben und Johann Jaksch mit seinen gesammten Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen, mit der Motivirung, daß es nicht Sache der Administrativbehörden sei, in Personalangelegenheiten der Beamten der Privatbahnen zu interveniren, diesfallsige Ansprüche vielmehr bei den ordentlichen Gerichten auszutragen seien.

Ueber die Beschwerde des Johann Jaksch hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Urtheil vom 9. October 1890, Z. 3098, erkannt, es werde die Beschwerde abgewiesen, und zwar im wesentlichen mit der Motivirung, daß die Behörden nur berufen sind, das öffentliche, nicht aber auch das Privatinteresse wahrzunehmen, letzteres vielmehr bei den ordentlichen Gerichten vertreten werden müsse. Es haben somit die k. k. Verwaltungsbehörden in allen Instanzen die Ueberprüfung des angefochtenen Disciplinar-Erkenntnisses und seiner rechtlichen Consequenzen abgelehnt, beziehungsweise hiefür die ordentlichen Gerichte für berufen erklärt. Andererseits hat das k. k. Handelsgericht in Wien mit Urtheil vom 23. December 1890, Z. 176.196, die Klage des Johann Jaksch de praes. 3. Juli 1888, Z 108.275, in den Punkten, welche auf Nichtigkeit des in Rede stehenden Disciplinar-Erkenntnisses abzielten, abgewiesen und dieses Urtheil im wesentlichen damit begründet, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Frage des Privat-, sondern des öffentlichen Rechtes handle, daß die Ausübung des Disciplinarrechtes der Eisenbahndirectionen gemäß § 3 der H. M. V. vom 26. August 1875, R. G. Bl. Nr. 116, der Controle der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen und im weitern Verfolge des k. k. Handelsministeriums unterliege. Es gehe sonach der Instanzenzug im Falle einer behaupteten Rechtsverletzung nicht durch die ordentlichen Civilgerichte, sondern an die genannte k. k. Generalinspection, beziehungsweise an das k. k. Handelsministerium. Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat am 14. April 1891, Z. 57.541, das erstinstanzliche Urtheil im wesentlichen bestätigt, die Incompetenz der Gerichte zur Aufhebung oder Abänderung des Disciplinar-Erkenntnisses neuerlich betont und ausdrücklich erklärt, daß hiezu ausschließlich die k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen und das k. k. Handelsministerium berufen seien. Die angestrebte Aufhebung der Consequenzen können aber die Gerichte erst dann aussprechen, bis die genannten Behörden die Ungiltigkeit des fraglichen Erkenntnisses ausgesprochen hätten. Die vom Kläger angeführten abweislichen Bescheide der Administrativbehörden seien für die k. k. Gerichte gemäß des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, nicht bindend, und obliege dem Kläger, falls thatsächlich die k. k. Generalinspection und das k. k. Handelsministerium sich für die Entscheidung der streitigen Frage als incompetent erklären und der k. k. Verwaltungsgerichtshof dieser Anschauung beipflichten sollte, die Geltendmachung seines Rechtes wegen des augenscheinlich vorliegenden Competenzconflictes vor dem k. k. Reichsgerichte. Der k. k. Oberste Gerichtshof endlich hat laut Urtheils vom 13. October 1891, Z. 6783, keinen Grund g funden, die untergerichtlichen Urtheile abzuändern. Es haben sonach auch die k. k. Gerichte sich zur Entscheidung über das Klagebegehren für incompetent erklärt, die Pflicht zu derselben vielmehr den Verwaltungsbehörden zugewiesen und dem Kläger aufgetragen, die Lösung des vorliegenden negativen Competenzconflictes bei dem k. k. Reichsgerichte zu suchen. Daß die Incompetenz-Erklärung nicht im Urtheile selbst ausgesprochen ist, sondern nur in den Gründen entwickelt wird, ändert nichts an der Sache, wie auch umgekehrt aus dem Umstande, daß die Gerichte die Klage abgewiesen haben, die Competenz zur Fällung eines definitiven Urtheiles nicht erblickt werden kann. Das Petit ist auf endgiltige Entscheidung dieses verneinenden Competenzconflictes gemäß Art. 2 a des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, und § 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, gerichtet.

Aus den Entscheidungsgründen zu dem Urtheile des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 23. December 1890, Z. 176.196, ergibt sich, daß die Abweisung der Ansprüche des Johann Jaksch auf Gehalt und Pension aus dem Grunde erfolgte, weil das wider denselben ergangene Disciplinar-Erkenntniß des Verwaltungsrathes der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur unverrückbaren Grundlage der richterlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Folgen dieses Disciplinar-Erkenntnisses genommen werden müsse,

und weil die Ueberprüfung dieses Erkenntnisses nicht dem Civilgerichte, sondern den administrativen Behörden (der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen und dem derselben vorgesetzten Ministerium) zustehe.

Da nun laut des erörterten Sachverhaltes die Competenz seitens der Administrativ-Behörden abgelehnt wurde, so ist zunächst die Frage zu erörtern, ob die vorliegenden gerichtlichen Urtheile eine Ablehnung der gerichtlichen Competenz enthalten.

Diese Frage ist mit Rücksicht auf die citirte Begründung des handelsgerichtlichen Urtheils, sowie auf jene des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 8. April 1891, Z. 2946, zu bejahen, welch letztere ersehen läßt, daß die Abweisung der Gehalts- und Pensionsansprüche des Klägers als eine blos derzeitige aufzufassen ist, da die neuerliche Erörterung dieser Ansprüche von der vorherigen Abänderung oder Aufhebung des mehrerwähnten Disciplinar-Erkenntnisses abhängig gemacht wird.

Es liegt somit der von Johann Jaksch behauptete verneinende Competenzconflict vor.

Was nun die Competenzfrage selbst betrifft, so pflichtet das k. k. Reichsgericht der vom k. k. Handelsministerium im Erlasse vom 9. No-

vember 1889, Z. 30.532, ausgesprochenen Anschauung bei, daß im vorliegenden Falle die staatlichen Administrativbehörden nicht competent sind.

Es erscheint wohl nach § 79 der mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. ai 1852, Nr. 1, genehmigten Eisenbahn-Betriebsordnung die k. k Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ermächtigt, auch wider Beamte der Privateisenbahnen Ordnungsstrafen zu verhängen, und erscheint gegen solche Erkenntnisse im § 82 E. B. O. das Recht der Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium eingeräumt, allein ein Disciplinar-Erkenntniß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen liegt nicht vor, die eben citirte Bestimmung des § 82 findet daher im gegenwärtigen Falle keine Anwendung.

Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob wider ein von der Direction einer Privateisenbahn wider einen ihrer Beamten ergangenes Disciplinar-Erkenntniß ein Rechtszug an die staatlichen Aufsichtsbehörden stattzufinden hat.

Diese Frage ist zu verneinen.

Die Beaufsichtigung und Disciplinar-Behandlung von Privateisenbahn-Beamten steht nach den §§ 71 und 72 E. B. O. in erster Reihe den Eisenbahndirectionen nach Maßgabe der diesfälligen Dienstesvorschriften und Instructionen zu.

Die Staatsverwaltung hat sich nun wohl bei Privateisenbahnen im § 62 E. B. O. die Einflußnahme auf diese Dienstesvorschriften und Instructionen im Interesse der öffentlichen Rücksichten vorbehalten und finden diese öffentlichen Rücksichten auch in der obencitirten Bestimmung des § 79 ihren Ausdruck, allein weder die Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, noch auch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1875, R. G. Bl. Nr. 116, über die Organisation der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen weisen den staatlichen Eisenbahnbehörden die Entscheidung im Instanzenzuge über Disciplinar-Erkenntnisse zu, welche von Directionen von Privateisenbahnen wider ihre Beamten ergangen sind.

Demgemäß gehören solche Disciplinar-Erkenntnisse nicht dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, sondern sie sind vom Standpunkte des zwischen der betreffenden Privateisenbahn und ihren Beamten bestehenden Dienstesvertrages in Betracht zu ziehen.

Die Prüfung dieses civilrechtlichen Verhältnisses aber steht den Gerichten zu; es sind also auch im vorliegenden Falle die Gerichte berufen, zu prüfen, ob das wider Johann Jaksch gefällte Disciplinar-Erkenntniß den Vorschriften des Dienstvertrages entspricht.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 18. April 1898, Z. 93.)

Die Unterlassung der im Art. 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Anzeige des Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft begründet noch nicht den rechtlichen Bestand des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit im Sinne des § 64 a. b. G. B.

Dem Begehren des A, „es sei die von A als Christ und von B als Israelitin nach christkatholischem Ritus geschlossene Ehe gemäß § 64 a. b. G. B. für ungiltig zu erklären", wurde von der ersten Instanz keine Folge gegeben, weil das von A behauptete Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht vorliegt. Denn durch die Amtsbestätigung der Stadtgemeinde S. ist erwiesen, daß die B seit dem Herbst 1894 dort gewohnt hat; durch den Taufschein des Pfarramtes in S. ist festgestellt, daß B von ihrem zuständigen Seelsorger am 13. April 1895 das Sacrament der Taufe empfieng und sohin laut Taufscheines von demselben Pfarrer am 16. April 1895 mit A nach katholischem Ritus getraut wurde. Der Ehevertrag wurde daher von dem Christen A mit der B, welche sich damals zur christlichen Religion bekannte, geschlossen, B war zu dieser Zeit nicht mehr Jüdin, sondern Christin, es bestand somit keine Verschiedenheit der Religion. B hat auch die im Abs. 2 des Art. 6 Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, geforderte persönliche Erklärung ihres Eintrittes in die katholische Kirche dem betreffenden Seelsorger thatsächlich abgegeben, und es kann sich wegen der unterbliebenen Anzeige des Austrittes aus der jüdischen Religionsgenossenschaft nur um die genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Religionsgesellschaft an die Ausgetretene und die Ansprüche dieser an jene, nicht aber um die Giltigkeit des Uebertrittes zur katholischen Kirche durch den Empfang des Sacramentes der Taufe handeln.

Das Oberlandesgericht hat diesen Ausspruch aus den von der ersten Instanz geltend gemachten Gründen bestätigt.

Conform mit den Entscheidungen der beiden Untergerichte hat auch der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 18. Jänner 1898, Z. 187 erkannt, weil die von A eingebrachte Revisionsbeschwerde sich als ein außerordentliches, nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, zu beurtheilendes Rechtsmittel darstellt, die Voraussetzungen der Zulässigkeit desselben jedoch hier nicht zutreffen, da einerseits eine Nullität vom Revisionswerber selbst nicht behauptet und bei Ueberprüfung der Acten auch nicht wahrgenommen wurde, und auch eine offenbare Ungerechtigkeit in den gleichlautenden Entscheidungen nicht gefunden werden konnte, vielmehr diese letzteren durch die denselben beigegebene, der Sachlage und dem Gesetze entsprechende, durch die Vorbringungen in der Revisionsbeschwerde nicht widerlegte Begründung vollkommen gerechtfertigt sind. (B. z. V. Bl. d. J. M.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter in Triest und dem Küstenlande Leop. Grafen Goëß die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Viceconsulates in Baku genehmigt und den Handelsmann Heinr. Goldlust zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Polizeidirection in Prag den Polizeicommissär Rud. Habersberger zum Polizei-Obercommissär und den Polizeiconcipisten Rud. Demartini zum Polizeicommissär ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Moriz Skopal und Emil Grohmann zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich, ferners den Bauadjuncten Gustav Hermann zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Leop. Schattanek zum Rechnungsrathe bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanz-Obercommissäre Ernst Kofranek und den Finanzcommissär Zdenko Lepař zu Finanzsecretären und die Finanzcommissäre Josef Nemak de Kis-Chliveny und Karl Pilarz zu Finanz-Obercommissären der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Classe Anton Rokitansky zum Director des lithographischen Institutes ernannt.

Der Finanzminister hat den Director der Tabakfabrik in Stein Wilh. Möller zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Laibach, den Secretär der Tabakhauptfabrik in Hainburg Josef Wozka zum Inspector daselbst, den Director der Tabakfabrik in Sternberg Adolf Kaplan zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Göding und den Secretär der Tabakhauptfabrik in Budweis Ernst Kleiber zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Neutitschein ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Heinr. R. v. Kamler, Ant. Delles und Dr. Carl Schima zu Ministerial-Secretären und den Dr. Hugo Bach zum Ministerial-Secretär extra statum, weiter die Ministerial-Concipisten Dr. Rud. Freih. Mensi v. Klarbach und Dr. Moriz R. Wimmer v. Walpurg zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der Handelsminister hat ernannt: Zu Hauptcassieren bei der Postdirectionscasse in Prag die Postcontrolore Karl Schütz und Josef Husek in Prag, zu Oberpostverwaltern: die Postverwalter Anton Heiny in Asch, Joh. Drexler in Warnsdorf, Wilh. Brdička in Prag, Erhard Sichrawa in Eger, Josef Hlubuček in Prag und Fz. Halberstadt in Gablonz, endlich zu Oberpostcontroloren: die Postcontrolore Karl List, Robert Astl und Fz. Schmid in Prag.

Der Ackerbauminister hat den Districtsarzt Med.-Dr. Fdch. Sip in Chrast zum Bergarzte bei der Bergdirection in Přibram mit dem Wohnsitze in Birkenberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Expedienten Josef Pickenhan bei der k. k. Bergdirection in Brüx zum Cassier daselbst ernannt.

Erledigungen.

1 Bezirkshauptmannstelle, eventuell mehrere Bezirkshauptmannstellen, dann mehrere Statthalterei-Secretär- und Bezirkscommissärstellen bei der politischen Verwaltung in Böhmen, außerdem eine größere Anzahl von Statthalterei-Concipistenstellen daselbst bis 25. August. (Amtsblatt Nr. 183.)

Forstassistentenstelle mit der X. Rangsclasse bei der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 185.)

Provisorische Hilfsarchitektenstelle für Cultusbauten in Dalmatien mit der IX. Rangsclasse und jährlichem Honorar von 1350 fl. nebst Reisekosten und Diäten bis 12. September. (Amtsblatt Nr. 185.)

4 Postconceptspraktikantenstellen in Wien mit je 500 fl. Adjutum. (Amtsblatt Nr. 187.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 67 und 68 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.